

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache  
17(13)227c

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

## **Stellungnahme der Sachverständigen**

**Elke Schmidt-Sawatzki**

**Hexenhaus – Hilfe für Frauen in Krisensituation e.V.**

zum Thema

„Bericht zur Situation der Frauenhäuser“

am 10. Dezember 2012

**Schriftliche Stellungnahme des hexenHAUSES Espelkamp „Hilfe für Menschen in Krisensituationen e.V.“ zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung zu dem Bericht zur Situation der Frauenhäuser Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 10. Dezember 2012**

Das hexenHAUS Espelkamp ist seit 1986 Anlaufstelle für Schutz und Hilfe suchende Frauen und ihre Kinder im Kreis Minden-Lübbecke (NRW).

Der Kreis Minden-Lübbecke ist als Flächenkreis (1152 km<sup>2</sup>/312.208 EinwohnerInnen) geprägt von einer Landschaft vieler kleiner Kommunen und dörflichen Strukturen. Die Kreisstadt Minden bildet dabei bezogen auf das soziale Versorgungsangebot den Mittelpunkt, wobei einige spezialisierte Beratungsangebote auch in den größeren Städten wie Lübbecke, Espelkamp und Bad Oeynhausen zu finden sind. Dennoch ist die Erreichbarkeit dieser Angebote vielfach ein Problem. Der regionale Nahverkehr vor allem ist in den ländlichen Gebieten nur unzureichend ausgebaut und einige Regionen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur mit großem Aufwand zu erreichen.

Im Laufe der Jahre hat sich unter dem gemeinsamen Dach des Vereins „Hilfe für Menschen in Krisensituationen e.V. – hexenHAUS Espelkamp“ ein leistungsfähiges und regional anerkanntes Zentrum für Frauen und ihre Familien entwickelt, das mit seinen verschiedenen Einrichtungen ein qualifiziertes psychosoziales und integratives Angebot bereithält.

Anlass der Vereinsgründung vor mehr als 25 Jahren war, „Gewalt gegen Frauen“ entgegenzuwirken und den Betroffenen Hilfe und Unterstützung anzubieten. Das ist auch heute noch das zentrale Thema der Arbeit im hexenHAUS. In unserem Fachbereich *Schutz und Beratung* halten wir deshalb

- ein **Frauenhaus** mit insgesamt 16 Plätzen (davon 2 barrierearm) für Frauen und ihre Kinder
- eine allgemeine **Frauenberatungsstelle** mit zusätzlicher Onlineberatung und Beratung nach erfolgter Wegweisung

sowie einen **Frauentreffpunkt** vor.

Stand am Anfang ehrenamtliches, sozialpolitisches und feministisches Engagement im Vordergrund, wird die Arbeit heute im Wesentlichen durch professionelle sozialarbeiterische Leistung geprägt, die die Qualitätssicherung im Auge behält, ohne die Wurzeln, aus denen sie entstand, zu vernachlässigen.

Als Geschäftsführerin des Vereins freue ich mich sehr, die Gelegenheit zu haben, unsere langjährige Expertise im Bereich der Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen zur Beantwortung des *Fragenkataloges für die öffentliche Anhörung zu dem Bericht zur Situation der Frauenhäuser am Montag, den 10.12.12* zur Verfügung zu stellen. Die Beantwortung der Fragen erfolgt aus der **Perspektive der Praktikerin** und berücksichtigt **die Besonderheiten der Strukturen in NRW, dem Kreis Minden-Lübbecke und unseren Bezugskommunen.**

1

*Welche Prioritäten sehen Sie vor dem Hintergrund des Berichts der Bundesregierung für die Weiterentwicklung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder*

*a) bei den Einrichtung im Bereich der fachlichen Weiterentwicklung ihrer Angebote?*

Die inhaltliche Weiterentwicklung der Angebote für gewaltbetroffene Frauen gehört bei vielen Institutionen zum Selbstverständnis der Träger und stellt dort eine Selbstverpflichtung dar. Nur so konnten sich die vielen -im Bericht der Bundesregierung erfassten- Einrichtungen trotz schwieriger Rahmenbedingungen in vielfältige Angebote für Frauen und Kinder in gewaltgeprägten Lebenslagen soweit differenzieren.

Auch für das hexenHAUS ist die Weiterentwicklung der spezifischen Angebote -bezogen auf die aus der Praxis wahrgenommenen Bedarfe- Bestand der professionellen Arbeit. Dazu sind eine fortlaufende Auseinandersetzung mit der Zielgruppe und das Hinterfragen der eigenen Arbeit unerlässlich.

Wir stellen fest, dass die Frauen, die mit und ohne Kinder in unser Frauenhaus flüchten, über die Jahre immer schwächer geworden und mit wenigen eigenen Ressourcen ausgestattet sind, um die Krisensituation zu bewältigen. Zusätzlich zur erlebten Gewalt befinden sich viele der Frauen in Multiproblemlagen, die intensive Betreuung durch das Fachpersonal notwendig machen. Dazu gehören u.A. hohe Schulden, Suchtverhalten, soziale Isolation, usw..

Auch gesellschaftspolitische Veränderungen, wie z.B. die Einführung des ALG II im Jahre 2005, haben parallel dazu geführt, dass sich die Unterstützungsbedarfe der Frauen intensiviert haben und die Hilfeangebote in den Einrichtungen sich immer wieder anpassen mussten. So nehmen wir beispielsweise verstärkt in unserer Frauenberatung auch die Nachfrage nach Sozialleistungsberatung wahr.

Die Anpassung der Hilfeleistungen geschieht in den Institutionen meist unter erschwerten Bedingungen, da sie dies unter gleichbleibenden oder oft auch sinkenden finanziellen Mitteln leisten müssen.

Der Anspruch des hexenHAUSES ist vor diesem Hintergrund, mit den vorhandenen finanziellen und daraus resultierenden personellen und baulichen Voraussetzungen, das bestmögliche Konzept für die entsprechenden Zielgruppen vorzuhalten -und dieses nach bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Aspekten auszurichten.

Der Bericht der Bundesregierung<sup>1</sup> zeigt jedoch auch noch viele Handlungsfelder auf, in denen ein Bedarf nach Optimierung der Angebote besteht. Bei einigen können wir als Träger eines Frauenhauses und einer Beratungsstelle unsere Expertisen einbringen:

---

<sup>1</sup> Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, Gesamtzusammenfassung der sozialwissenschaftlichen und der rechtswissenschaftlichen Bestandsaufnahme, Teil III, Seite 255ff.

- verbesserter und vor allem vereinfachter Zugang zu den bestehenden Hilfeangeboten für Frauen und Kinder, auch für Zielgruppen, die derzeit noch stark unterversorgt sind (Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen, Frauen mit älteren Söhnen, etc.)
- Beseitigung des Stadt-Land-Gefälles, Aufbau der strukturschwachen Räume
- Ausbau von Koordination, Kooperation und Vernetzung

Um die Träger an der Umsetzung dieser Herausforderungen zur Weiterentwicklung des Hilfesystems beteiligen zu können, ist die Ausstattung mit erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen im Rahmen einer auskömmlichen Finanzierung der Träger unbedingt nötig.

### *b) im Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen?*

Aus unserer Sicht ist es schwierig, die Hauptverantwortung für die Weiterentwicklung für die Sicherung der Infrastruktur der Hilfeangebote ausschließlich bei den Ländern und Kommunen zu belassen.

Am Beispiel NRW wird deutlich, wie abhängig die finanzielle Ausstattung der vom Land geförderten Einrichtungen davon ist, welche Mehrheiten im Landtag aktuell regieren. So wurden 2006 die Mittel für die 4. Fachstelle in den Frauenhäusern in NRW unter der damaligen Landesregierung gestrichen. 2011 wurden diese Mittel von der neuen Landesregierung wieder in den Haushalt eingestellt, konnten von einer Vielzahl der Einrichtungen jedoch nicht in Anspruch genommen werden, da die kommunale Sekundärfinanzierung nicht sichergestellt war. Kommt es in der nächsten Legislaturperiode erneut zu einem Regierungswechsel, bleibt fraglich, ob die Mittel für die 4. Stelle erneut in den Landeshaushalt eingestellt werden. In der Konsequenz bedeutet dies, dass den Einrichtungen auf Dauer jegliche Planungssicherheit fehlt.

Wir sehen zur Umsetzung der Verbesserung der Hilfestruktur auch die Kommunen in der Pflicht, sich stärker an der Beteiligung des Auf- und Ausbau finanziell zu beteiligen, und zwar jenseits der freiwilligen Leistungen. Diese werden im Rahmen von Haushaltssicherungen i.d.R. zuerst gekürzt. An dieser Stelle verweisen wir auch auf unsere Antwort zu Frage 3.

Eine gerechte kommunale Verteilung der Belastung erachten wir in diesem Zusammenhang zusätzlich als sinnvoll. So sollten beispielsweise auch Kommunen, die kein eigenes Frauenhaus querfinanzieren, über Umlagen o.Ä. mit in die Verantwortung genommen werden. Damit verbunden ist auch die Beantwortung der Frage 1c.

Auch sehen wir den Bedarf nach eine Schnittstellenklärung über die verschiedenen Ministerien hinweg, denn Gewalt ist ein Querschnittsthema und betroffen sind neben dem Gesundheitswesen auch Justiz, Bildungswesen und Jugendhilfe.

### *c) im Zuständigkeitsbereich des Bundes?*

Der Bund muss die Verantwortung für den Strukturaufbau übernehmen und mit einem koordinierten und abgestimmten System die Länder und Kommunen für tragfähige und verbindliche Lösungen mit „ins Boot“ holen, um ein bundeseinheitlich sichergestelltes Versorgungsnetz aufzubauen.

Nur das Zusammenwirken von Bund, Ländern und Kommunen kann hier zu durchgreifenden Erfolgen führen und den bisherigen „Flickenteppich“ beseitigen.

Wir unterstützen die Forderung der Wohlfahrtsverbände nach einem Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder, und dass dieser durch ein Bundesgesetz geregelt wird. In dem Gesetz sollten zudem die folgenden Aspekte aufgegriffen werden, nämlich

- dass Opfern von häuslicher Gewalt insbesondere Frauen und deren Kindern ortunabhängiger bzw. länderübergreifender Schutz und Zuflucht gewährt wird.
- dass der Zugang zu den entsprechenden Hilfen niedrigschwellig gestaltet wird und allen Zielgruppen möglich ist und Schutz und Hilfe für jede Frau und deren Kinder unabhängig von Einkommen, Aufenthaltstitel, Herkunftsort, gesundheitlicher Einschränkung oder Behinderung der betroffenen Frauen und deren Kinder gewährleistet wird.
- dass die materielle Existenz betroffener Frauen und Kinder gesichert ist.
- dass die spezifische psychosoziale Beratung und Unterstützung bei Gewalt, die gesundheitliche Versorgung und rechtliche Information bzw. Unterstützung sichergestellt wird, indem ausreichend Ressourcen für Fachpersonal vorgehalten werden.
- dass Angebote im Kinderbereich sichergestellt werden.
- dass Prävention ermöglicht wird.

Des Weiteren sehen wir den Bund in der Pflicht, bundeseinheitliche Qualitätsstandards für die verschiedenen Angebote in der Hilfelandschaft für Opfer von Gewalt zu entwickeln und -in Abstimmung mit den Ländern und Kommunen- Strukturen zu schaffen, in denen die Einhaltung dieser Vorgaben regelmäßig überprüft werden kann.

## 2

*Wie beurteilen Sie die verfassungsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten für Bund und Länder bei der rechtlichen Ausgestaltung einer verlässlich finanziellen Absicherung der Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder*

*a) im Wege individueller Leistungsansprüche betroffener Frauen?*

*b) im Wege der unmittelbaren Einrichtungsfinanzierung?*

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und Handlungsmöglichkeiten geben die verschiedentlichen Rechtsgutachten<sup>2</sup> detaillierte Hinweise. Deutlich wird dabei aus

---

<sup>2</sup> Rechtsgutachten Wieland/Schuler-Harms im Auftrag der Wohlfahrtsverbände 2012, Rechtsgutachten Dagmar Oberlies im Auftrag des bff 2012, Bericht der Bundesregierung 2012, Rixen, sozial-wissenschaftliches und juristisches Gutachten, Teil 2 und 3

unserer Sicht -ohne entsprechende juristische Fachkenntnisse-, dass der Auftrag, Schutz für gewaltbetroffene Frauen und Kinder zu gewährleisten, eine staatliche Pflichtaufgabe darstellt. Dazu müssen dringend tragfähige Lösungen zwischen Bund und Ländern entwickelt werden.

Aus unserer Perspektive bedeutet dies, dass eine „große“ und vermeintlich neue Lösung der einzig mögliche Weg sein kann. Die frauenunterstützenden Einrichtungen sind Vorhalteeinrichtungen, d.h. es entstehen größtenteils belegungsunabhängige Kosten (ca. 90% der Kosten sind gebunden). Für das Betreiben eines Frauenhauses ist es aus finanzieller Sicht völlig unerheblich, ob von 8 Plätzen für Frauen (Mindestanzahl gemäß der Richtlinien des Landes NRW) 2, 6 oder alle 8 belegt sind, da die Kosten für die Räumlichkeiten und das vorgehaltene Personal grundsätzlich fix sind.

Ein Nachbessern an den individuellen Leistungsansprüchen der Betroffenen führt nur kurzzeitig zum Erfolg und kann nicht die endgültige Lösung sein.

### 3

*Die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Ländern und Kommunen machen deutlich, dass es an einer Gesamtverantwortung für die Finanzierungsstruktur fehlt. Da eine Regelungskompetenz des Bundes auch Kostenregelungen umfasst, wie sollten diese gesetzlich ausgestaltet werden und halten Sie eine gemeinsame Finanzierung von Bund, Ländern und Kommunen für notwendig und sinnvoll?*

Als Träger einer Fachberatungsstelle und Schutzeinrichtung sind wir existenziell auf eine verlässliche und kostendeckende Finanzierung unsere Angebote angewiesen. Nur so können wir für unsere Klientinnen und deren Kindern ein bedarfsgerechtes und umfassendes Angebot mit entsprechendem Fachpersonal verbindlich vorhalten. Am Beispiel der Finanzierung unseres Frauenhauses möchten wir den Aufwand, der die Finanzierung aus den unterschiedlichen Töpfen mit sich bringt, verdeutlichen:

- 85% der Personalkosten können wir als Frauenhaus mit Landesanerkennung beim Land NRW beantragen, Grundlage für die Berechnung sind dabei: derzeit 2 Stellen für Sozialpädagoginnen, 1 Stelle für Erzieherinnen, 1 Verwaltungs- bzw. Hilfestelle (dieser Personalschlüssel ist durch die Landesregierung jederzeit veränderbar, wie bereits oben beschrieben unter Frage 2b).
- Über die Kosten der Unterkunft (KdU) muss unser Frauenhaus rund 30.000€ pro Jahr erwirtschaften.
- Über einen Leistungsvertrag mit dem Kreis Minden-Lübbecke ist der Zuschuss der Kommune geregelt und somit die Sekundärfinanzierung –zum großen Teil– sichergestellt. Die verbleibenden finanziellen Defizite müssen durch das Einwerben von Spenden abgedeckt werden.

Im letzten Jahr ergaben sich nun die folgenden Hürden für die weitere Finanzierung des Frauenhauses in Espelkamp:

- Bereits 2011 wurde eine Kürzung der kommunalen Mittel für die Frauenschutzeinrichtung um mehr als 50% im Kreis Minden-Lübbecke im

Sozialausschuss vorgeschlagen (zur Haushaltskonsolidierung) - dies war nur deshalb möglich, da die Kosten über die Gewährung freiwilliger Leistungen im Kreishaushalt geregelt sind.

- Der Leistungsvertrag zwischen unserem Frauenhaus und dem Kreis wurde deshalb für 2013 zunächst nicht verlängert bzw. gekündigt.

Daraus ergab sich dann zusätzlich noch das folgende Problem:

- Der Zuschuss für die Personalkosten durch das Land wird den Einrichtungen in NRW nur dann gewährt, wenn die Sekundärfinanzierung sichergestellt ist und nachgewiesen werden kann, d.h. die Übernahme der restlichen Personalkosten und die Sachkosten für die jeweiligen Einrichtungen müssen mit der Kommune verhandelt werden.

Die Sicherstellung der gesamten Finanzierung unseres Frauenhauses ist damit abhängig vom Wohlwollen einzelner politischer AkteurInnen und den kommunalen EntscheiderInnen.

Durch großen Aufwand - insgesamt 25 Termine zzgl. Vor- und Nachbereitungen mit Verwaltung und Politik seit April 2011- ist es uns gelungen, die Leistungsverträge in gleicher Höhe wie bisher (für die Dauer von drei Jahren) abzuschließen. Dies bedeutet bei steigenden Personal-, Miet- und Energiekosten dennoch faktisch eine Kürzung.

Aus unserer Sicht ist dies ein sich immer wiederholender Aufwand an Zeit und Kraft für die Einrichtungen, der an anderer Stelle besser eingesetzt wäre, z.B. für die inhaltliche Weiterentwicklung der Angebote und selbstverständlich in die Umsetzung der Hilfe für die Betroffenen vor Ort. Es ist mühsam, immer wieder auf den unterschiedlichen Ebenen die Wichtigkeit und die Notwendigkeit des Erhalts unserer Einrichtungen darzustellen und für die Zielgruppe zu werben.

Wir als Träger von Frauenhaus und Beratungsstellen brauchen zur Erfüllung unserer umfangreichen Aufgaben Planungssicherheit. Eine verlässliche und unbürokratische Regelung zur Sicherstellung der Finanzierung durch einen Kostenträger ist deshalb aus Trägersicht erforderlich. Die Kostenerstattung muss dazu zwischen Bund, Ländern und Kommunen verbindlich geregelt werden und darf nicht zu Lasten der Einrichtungen und somit der betroffenen Opfer gehen.

4

*Welche Möglichkeiten sehen Sie auf Seiten der Länder (was könnten die Länder tun), um ein bedarfsgerechtes Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder zukunftsicher bereitzustellen und eventuelle Versorgungslücken zu schließen und die im Bericht beschriebenen Ungleichgewichte und Schwierigkeiten bei der Versorgung von „ortsfremden“ Frauen über Ländergrenzen hinweg zu beheben? Benötigen die Länder hierfür Unterstützung durch bundesgesetzliche Schritte?*

In der Praxis besteht regelmäßig der Bedarf, Frauen und ihre Kinder in Schutzeinrichtungen außerhalb des ursprünglichen Aufenthaltsortes unterzubringen. Dazu ist es nicht selten erforderlich, die Betroffenen an Einrichtungen über

Landesgrenzen hinaus zu verweisen. Dies dient letztlich ausschließlich der Sicherheit und geschieht zum Schutz der Frauen und Kinder.

Jedoch kann die Aufnahme in ein „ortsfremdes“ Haus auch zusätzlich sinnvoll für die Perspektiventwicklung der betroffenen Frauen sein. Wir erleben, dass soziale und familiäre Kontakte in einer bestimmten Stadt für die Frau ausschlaggebende Faktoren sein können, wenn sie ihren Neubeginn plant. Wechselt die Frau in das Frauenhaus vor Ort, kann sie die Ressourcen des Umfeldes nutzen, um eine stabile Zukunft für sich und ihre Kinder aufzubauen.

Dennoch erleben wir immer wieder, dass Frauenhäuser aus anderen Bundesländern die Aufnahme von Frauen verweigern, da die Finanzierung in diesem Fall (landesgrenzenübergreifend) nicht gesichert ist bzw. Aufnahmebeschränkungen durch Kommunen bestehen.

Die Länder müssen aus unsere Sicht Sorge dafür trage, dass Kostenerstattungen untereinander problemlos möglich sind und nicht zu Lasten der Betroffenen gehen. Aus unserer Erfahrung nehmen die Frauenhäuser in etwa so viele „ortsfremde“ Frauen auf, wie sie weitervermitteln (wir haben in 2011 15 Frauen aufgenommen, die nicht aus NRW stammten und 13 Frauen über die Landesgrenze hinaus untergebracht).

Nur der Bund hat aus unserer Sicht die Regelungskompetenz, um die derzeitigen Probleme der Sicherstellung von Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder zu lösen. Wenn per Gesetz der Anspruch auf einen angemessenen Schutzplatz geregelt wird, beinhaltet dies u.E. auch die Sicherstellung der Hilfe über Landesgrenzen hinaus.

5

*Rechtsgutachten haben inzwischen dargelegt, dass der Bundesgesetzgeber für Regelungen zum Schutz von Frauen und Kindern vor häuslicher Gewalt zuständig ist, weil ihm eine Gesetzgebungskompetenz u.a. für die öffentliche Fürsorge zukommt. Welche bundesgesetzliche Regelung hielten Sie vor diesem Hintergrund, dass ein gleichwertiger Zugang für alle Frauen und ihre Kinder in Deutschland zum Schutz und zur Hilfe vor Gewalt sichergestellt werden muss, für zielführend?*

Wie bereits in Frage 1c dargelegt, sprechen wir uns als Einrichtung für ein Bundesgesetz aus, in dem der Bund neben dem Rechtsanspruch der Frauen auf Schutz vor Gewalt auch weiterreichende Regelungen zum Ausbau und Erhalt des Hilfesystems trifft.

6

*In der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gutachten „Bestandsaufnahme zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ ist zu lesen, dass die Verantwortung für das Vorhandensein, die Ausgestaltung und finanzielle Absicherung von Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in erster Linie bei den Bundesländern gesehen wird und der Bund auf das vor*

*Ort bestehende Hilfesystem und dessen Finanzierung hauptsächlich mittelbar über die bestehende sozialleistungsrechtliche Rahmung in Form von Individualleistungen auf der Grundlage von SGB II, SGB XII, SGB VIII, AsylBLG Einfluss nimmt. Bei welchen Individualleistungen sehen Sie unter dieser Voraussetzung zwingenden Handlungsbedarf und in welcher Form?*

Für betroffene Frauen stellt es in der akuten Krise oft eine große Hürde dar, die entsprechenden Sozialleistungen bei der Aufnahme in ein Frauenhaus zu beantragen. Nicht selten flüchten sie ohne persönliche Unterlagen wie Personalausweis, Krankenkassenkarte, Geburtsurkunden der Kinder, etc.. Allein die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung des ALG II kann teilweise Wochen dauern, wenn z.B. ein Pass über die Botschaft o.Ä. beigebracht werden muss. Erst wenn alle Unterlagen vorliegen, wird in den örtlichen Sozialämtern und Jobcentern über die Gewährung der Leistung entschieden. So lange sind die Frauen im Grunde mittellos und die Frauenhäuser müssen in Vorleistung gehen.

In der Krisensituation, in der die betroffenen Frauen zunächst einmal zur Ruhe kommen sollten, werden hohe Anforderungen vom System an sie gestellt. Die Existenzsicherung nimmt von dem ersten Tag im Frauenhaus bis hin zur Gewährung der Leistungen einen großen Stellenwert in der praktischen Arbeit ein (auch, weil die Finanzierung der Häuser teilweise daran gekoppelt ist).

Nicht selten bestehen auch Unterhaltansprüche dem gewalttätigen Partner gegenüber, die i.d.R. sofort geltend gemacht werden müssen. Dies kann die Eskalation der Gewalt noch zusätzlich anheizen und kann unter Umständen gefährlich für die Frauen werden.

Des Weiteren müssen sich die Frauen für den Frauenhausaufenthalt vor den Behörden rechtfertigen, wenn eine bestimmte Verweildauer überschritten wird (in unserem Leistungsvertrag mit dem Kreis Minden-Lübbecke sind z.B. 2 Monate vorgesehen). Dies ist aber nicht bundeseinheitlich -noch nicht einmal landeseinheitlich- geregelt. Manche Kommunen verlangen nach 2-4 Wochen eine Begründung für die Dauer des Aufenthaltes, andere Kommunen hingegen erst nach 3-4 Monaten.

Leistungen nach dem SGB VIII werden zudem bei uns im Frauenhaus generell nur parallel gewährt, wenn diese bereits vor der Flucht in der Familie installiert waren (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe).

In Espelkamp wird ein Anteil der Frauenhauskosten bei den meisten Klientinnen über die KdU des ALG II abgedeckt. Diesen bekommen wir i.d.R. bei den sogenannten Kurzaufenthalten nicht erstattet, da eine Antragstellung aufgrund der kurzen Verweildauer nicht möglich gewesen ist.

Wir sehen also auch einen erheblichen Handlungsbedarf bezogen auf die Individualleistungen. Allerdings glauben wir nicht, dass eine Verbesserung für die Zielgruppe eintritt, wenn an den einzelnen Gesetzen nachgebessert wird. Die Hürden der Beantragung werden u.E. bestehen bleiben. Es muss verlässliche, bundeseinheitliche Lösungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes der betroffenen

Frauen in den Frauenhäusern geben und diese dürfen nicht mit der Finanzierung der Frauenhäuser verknüpft sein.

7

*Der Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder kommt zu dem Ergebnis, dass die Versorgung gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt ist. Welche Handlungsempfehlungen sind aus Ihrer Sicht erforderlich, um die Versorgung und den Schutz in ausreichendem Maße zu gewährleisten?*

Wie die empirischen Befunde vermuten lassen, gibt es eine regional ungleich verteilte Versorgung mit Hilfe- und Unterstützungsangeboten –wobei insbesondere flexible, ambulante Angebote fehlen. Dies deckt sich mit unserer Wahrnehmung im Kreis Minden-Lübbecke. Die notwendige Wohnortnähe der Beratungsangebote in einem ländlichen Flächenkreis zu gewährleisten, ist schwierig.

Nur durch Stiftungsmittel ist es z.B. unserer Frauenberatungsstelle gelungen, zusätzlich zum Standort Espelkamp vier weitere Außenstellen mit regelmäßigen Sprechzeiten aufzubauen. Ziel war es, Frauen zu erreichen, die aufgrund mangelnder Mobilität sonst keine Beratung in Anspruch nehmen können. Die Besetzung der zusätzlichen Standorte ist mit erheblichem personellen Aufwand verbunden, da lange Fahrtzeiten zu den Räumlichkeiten (die über KooperationspartnerInnen zur Verfügung gestellt werden) zu der eigentlichen Beratungsleistung dazukommen. Die Durchführung einer offenen Sprechstunde beispielsweise in Petershagen kostet durch die Fahrt beinahe doppelt so viel an Zeit (2h Sprechstunde/1,5h Fahrtzeit) wie eine Beratung in der klassischen „Komm-Struktur“. Unsere Erfahrungen bzgl. der Auslastung der Außenstellen und die Rückmeldungen der betroffenen Frauen belegen, dass dieser Aufwand sich jedoch lohnt. Wir können aber nicht sicherstellen, dass dieses Angebot in diesem Umfang aufrechterhalten bleiben kann, wenn die Stiftungsmittel für dieses Projekt ab 1.2.13 nicht mehr fließen.

Dreh- und Angelpunkt der bestehenden Versorgungslücken sind immer wieder die dünne Personaldecke und die knappen bzw. fehlenden finanziellen Ressourcen sowie die daraus resultierenden Schwierigkeiten, vor deren Hintergrund wir als Träger versuchen, bedarfsgerechte, der Region entsprechende Angebote vorzuhalten.

Die im Bericht geforderte Bedarfsanalyse halten wir grundsätzlich für eine Möglichkeit, die Versorgungslücken bundesweit gezielt aufzudecken. Dem müssen allerdings eine realistische Bedarfsplanung sowie die konsequente Schließung der ermittelten Lücken folgen. Wichtig dabei ist, wie im Bericht erwähnt, dass dieses regional differenziert geschieht<sup>3</sup>. Wir erachten es dabei für

---

<sup>3 3 3</sup> Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, Gesamtzusammenfassung der sozialwissenschaftlichen und der rechtswissenschaftlichen Bestandsaufnahme, Seite 20.

unabdingbar, dass die Besonderheiten ländlicher Regionen unbedingt berücksichtigt werden.

8

*Welche Zugangsbeschränkungen treten am häufigsten auf, um gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in Schutz- und Hilfseinrichtungen aufzunehmen und lassen sich konkrete Regionen ausmachen, in denen die Situation besonders zugespitzt ist bzw. Abweisungen eine Ausnahme sind?*

Im Bericht der Bundesregierung werden vielfältige Zugangsbeschränkungen beschrieben, die im Alltag der Frauenhäuser auftreten. Genannt werden Frauen mit psychischen Erkrankungen, Frauen mit älteren Söhnen, Frauen mit Behinderungen, etc..

Wir verstehen unser Frauenhaus als Zufluchtsstätte für gewaltbetroffene Frauen und nehmen in der Regel in der akuten Situation alle Frauen und ihre Kinder auf. Wir entscheiden nach einer individuellen Clearingphase, ob die Unterbringung in anderen -auf die Problemlage spezialisierte Facheinrichtung- angemessener erscheint, weil die Frau die Kriterien für den Aufenthalt im Frauenhaus nicht erfüllt (z.B. keine vordergründige Gewalterfahrung, Frau kann sich im Alltag nicht selbst versorgen, Frau bedroht durch ihr Krankheitsbild die Sicherheit der anderen Bewohnerinnen, etc.). Das Problem an dieser Praxis ist, dass, sind die Frauen mit diesen spezifischen Problemlagen erst mal im Haus, eine Weitervermittlung an die passenden Einrichtungen der Psychiatrie, Behindertenhilfe, Jugendhilfe, usw. oft nicht funktioniert. Hier bestehen teilweise ebenfalls massive Lücken im System.

Hierzu ein Beispiel aus unserer Praxis: Eine junge Frau, 23 Jahre alt, spastische Lähmungen, auf den Rollstuhl angewiesen, Sohn 1 Jahr alt, fremduntergebracht nach Frauenhausaufnahme. Diese Frau flüchtete aus ihrem Elternhaus, in dem sie massiver psychischer Gewalt ausgesetzt war in unser Frauenhaus. Unsere Mitarbeiterinnen regelten im Vorfeld die Unterbringung des Sohnes, Haushaltshilfe und Pflegedienst für die Zeit des Aufenthaltes bei uns. Ziel der Klientin war, mit ihrem Sohn in einer Mutter-Kind-Einrichtung dauerhaft unterzukommen, was ihre Eltern verhindern wollten. Die Frau konnte auch nach beinahe 9 Monaten nicht in eine entsprechende Einrichtung vermittelt werden, da die Behörden sich die Zuständigkeiten gegenseitig „in die Schuhe“ schoben und keine verlässliche Kostenzusage für den Platz, der inzwischen gefunden war, erteilt wurde. Erst als die Frau nach einem Treffen mit dem Kindsvater erneut schwanger wurde, konnte die Vermittlung in die Einrichtung erfolgen (Zuständigkeit der Jugendhilfe). Diese hatte im Übrigen für die Klientin extra einen behindertengerechten Platz eingerichtet. Die Frau wurde von uns und anderen Institutionen beinahe ein Jahr auf dem Weg begleitet. Dies hat sie und uns viel Kraft gekostet.

Daraus ergibt sich für uns, dass die im Bericht erwähnten Zugangsbeschränkungen nachvollziehbar sind und Spezialisierungen auf bestimmte Zielgruppen im Frauenhauskontext sinnvoll sein könnten. Dennoch sollte die Hilfe-Infrastruktur Zugänge für alle von gewaltbetroffenen Frauen vorhalten. Spezialisierungen wären

lediglich eine sinnvolle Ergänzung in der bestehenden Hilfelandschaft und sollten die Bund und Ländern besonders gefördert werden. Dazu gehören auch spezielle Angebote zur Nachsorge und begleitete Wohnformen.

9

*Welche Ursachen gibt es für die zum Teil großen Diskrepanzen zwischen den Ergebnissen der Bestandsaufnahme des Unterstützungssystems in den einzelnen Ländern und den Angaben der jeweiligen Landesregierungen?*

Da wir an dieser Stelle nur spekulieren könnten, möchten wir auf die Beantwortung der Frage verzichten.

10

*In der Stellungnahme der Bundesregierung wird festgestellt, dass es ein „dichtes und ausdifferenziertes Netz an Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder im Bundesgebiet gibt“ und dass „...Anhaltspunkte für eine strukturelle oder flächendeckende Unterversorgung fehlen.“ Deckt sich das mit den Rückmeldungen der Schutz- und Hilfseinrichtungen?*

Diese Frage steht u.E. im Widerspruch zu der Frage 7. Wenn konstatiert wird, dass die Versorgung der gewaltbetroffenen Frauen nicht ausreichend sichergestellt ist, müssen im Rückschluss letztlich doch auch Anhaltspunkte für eine strukturelle und flächendeckende Unterversorgung vorhanden sein.

Wirft man einen Blick auf die im Bericht auf Seite 45 befindliche Karte von Deutschland, kann man dieser Einschätzung im Grunde ohnehin nicht zustimmen. Es fällt auf, dass es einige Ballungszentren gibt, in denen durchaus von einem dichten Netz die Rede sein kann, z.B. das Ruhrgebiet oder Berlin. Viele ländliche Regionen wie Mecklenburg-Vorpommern oder in Bayern erscheinen bei weitem nicht so gut ausgestattet zu sein.

Als Träger von frauenunterstützenden Einrichtungen in einem eher ländlich strukturierten Kreis können wir dies auch nicht bestätigen. Man sollte nicht nur die Verteilung der Angebote und deren Ausdifferenzierung betrachten, sondern dies auch in Bezug zu den tatsächlichen Zugangsmöglichkeiten für das Klientel setzen.

In unserem Kreis gibt es zwar sich ein weiterführendes Angebot an Einrichtungen für Frauen (wie z.B. Wildwasser, Therapeutinnen, Familienberatung) – aber diese sind jedoch fast ausschließlich in der Kreisstadt Minden angesiedelt. Die Erreichbarkeit ist hier über ein schlecht ausgebautes ÖPNV-Netz und die hohen Kosten für die Beförderung nicht immer geben.

Zugehende Angebote wären hier sicher zielführend, können aber i.d.R. aufgrund der mangelnden finanziellen und personellen Ressourcen nicht umgesetzt werden (siehe Antwort auf Frage 7).

Ein weiterer Aspekt beschäftigt uns bei dieser Fragestellung mindestens genauso wie die Zugänge zum Hilfesystem: mit welchem Blick schaut man auf die bestehenden Angebote – quantitativ oder qualitativ? Da sich die Beratungsstellen mit

0,5 Stellenanteilen auf der o.g. Karte genauso abbilden wie eine Beratungsstelle mit 1,5 bzw. 3 Personalstellen, hat dies für uns am Ende nur wenig Aussagekraft.

11

*Mit der Einrichtung des bundesweiten Hilfetelefon soll ein Angebot für die Frauen geschaffen werden, die von den bestehenden Hilfestrukturen nicht oder nicht früh genug erreicht werden. Nach der Vermittlung durch die Hotline sind die Einrichtungen vor Ort von zentraler Bedeutung für den nachhaltigen Erfolg des neuen Angebots. Wie schätzen Sie den Mehraufwand durch die Hotline für die Einrichtungen ein?*

Wir begrüßen die Einrichtung des bundesweiten Hilfetelefon und wir hoffen, dass somit tatsächlich Zugangsschwellen für die Zielgruppen abgebaut werden. Die für das Hilfetelefon geplante öffentliche Kampagne kann uns dabei unterstützen, das Problem der häuslichen Gewalt weiter in den Mittelpunkt der Gesellschaft zu rücken (im Sinne zusätzlicher Lobbyarbeit für das Thema).

Noch immer wenden sich viele Frauen erst dann an unsere Schutzeinrichtung, wenn die Gewalt soweit eskaliert ist, dass massive Schäden -sowohl körperliche als auch psychische- entstanden sind. Die Gewaltspirale in diesen Familien ist dann nur noch durch die räumliche Trennung des Paares zu stoppen.

Zur Frage nach dem Mehraufwand, der auf uns als Träger zukommt, können wir bezogen auf eines der Ziele -nämlich Zielgruppen mit niedriger Qualifikation und geringem Einkommen zu erreichen- nur vermuten, dass möglicherweise Frauen in unseren Einrichtungen ankommen, die noch schwächer sind als das bisherige Klientel.

Wichtig ist, nach dem Start des Hilfetelefon die Entwicklungen im Auge zu behalten und Kausalitäten herzustellen: steigen die Anfragen in den Einrichtungen, verändert sich das Klientel, etc. *und* ist die Ursache dafür beim Hilfetelefon zu sehen? Sollten tatsächlich eklatante Veränderungen durch das Hilfetelefon in der bestehenden Hilfestruktur zu erkennen sein, ist schnelles Handeln durch Bund und Länder erforderlich, um Ressourcen für die Bewältigung zusätzlicher Bedarfe in den Einrichtungen bereitzustellen.

12

*Die personellen Ressourcen im Kinderbereich der Frauenhäuser sind mehrheitlich gering, oft kaum vorhanden. Wie schätzen Sie diese Situation und die daraus resultierenden Folgen ein? Was müsste sich aus Ihrer Sicht ändern?*

In unserem Frauenhaus finden jährlich 70 Frauen und 60 Kinder Schutz vor häuslicher Gewalt und in der Praxis unserer Arbeit wird die enge Verbundenheit von Frauenschutz mit der Aufgabe des Kinderschutzes deutlich.

Die Mütter sind auch im Frauenhaus umfassend für ihre Kinder verantwortlich. Wir vertreten aber die Haltung, dass Kinder aus gewaltgeprägten Familienkontexten eine eigenständige Zielgruppe sind, für die wir -auf die individuellen Bedürfnisse

bezogen- Angebote vorhalten müssen. Dazu gehören ein eigener Schutzplan, Gesprächsmöglichkeiten über die erlebte Gewalt, Freizeitangebote sowie in Einzelfällen Hausaufgabenhilfe, kurzfristige Kinderbetreuung, etc.. Um dieses Konzept umsetzen zu können, benötigen wir neben der grundlegenden personellen Ausstattung mit Fachpersonal zusätzlich spezielle Räumlichkeiten wie z.B. Toberaum, Spielzimmer oder Hausaufgabenplätze.

Allerdings ist es uns auch wichtig, dass die Kinder möglichst schnell wieder an Regeleinrichtungen wie Schule und Kindergarten angebunden werden, um eine Struktur zu schaffen, die sich auch nach dem Frauenhausaufenthalt trägt und Vertrauen und Sicherheit schafft. Dazu benötigen wir gute Kooperationen mit dem Jugendamt und der Jugendhilfe, Kinder- und JugendpsychotherapeutInnen sowie dem Bildungswesen. Diese Netzwerke müssen vom Personal im Kinderbereich gepflegt werden.

Unser Kinderbereich ist mit einer Vollzeitstelle für eine Erzieherin ausgestattet. Da die Mitarbeiterinnen (2x20h) immer wieder von Praktikantinnen unterstützt werden, und der Aufgabenbereich klar umrissen ist, erachten wir dies grundsätzlich für auskömmlich- halten den Bereich aber im Sinne der betroffenen Kinder für ausbaufähig. Die Erzieherinnen im Frauenhaus können keine therapeutischen Angebote vorhalten und ersetzen auch nicht die Angebote von Erziehungsberatungsstellen.

Kinder, die Gewalt erlebt bzw. miterlebt haben, werden nicht selten selbst zu TäterInnen, da ihnen andere Konfliktlösungsmodelle nicht zur Verfügung stehen. Wenn es aber darum geht, die präventive Chance, die der frühe Zugriff auf die Kinder hat, zu nutzen, braucht es mehr personelle Ressourcen.

Auch sehen wir eine Möglichkeit, den Kindern über männliche Erzieher ein positives Männerbild zu vermitteln und gerade den Jungen ein Gegenüber zu bieten. Auch hier könnten Veränderungen hilfreich sein. Unser Frauenhaus kooperiert mit der Erziehungsberatungsstelle vor Ort und führt mit einem der Kollegen eine regelmäßige Kindergruppe durch. Aus unserer Sicht ist dieses -durch Spenden finanzierte- Angebot, eine gute Ergänzung für die Kinder. Wir könnten aber mit mehr Ressourcen noch bessere Erfolge erzielen und das Angebot geschlechtsspezifisch ausbauen.

13

*Der Bericht macht deutlich, dass insbesondere für spezielle Gruppen wie psychisch kranke Frauen, Behinderte oder Migrantinnen die Erstaufnahme oftmals ein Problem darstellt, da die Personalsituation in den Frauenhäusern so gestaltet ist, dass am Wochenende und nachts meist nur ehrenamtliche Kräfte vor Ort sind. Sehen Sie die Notwendigkeit einer besseren Qualifizierung sowohl der hauptamtlichen wie der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern, um den speziellen Bedarfen der schutzsuchenden Frauen Rechnung zu tragen?*

Den Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen befürworten wir als Träger in diesem hochsensiblen Arbeitsfeld generell nicht. Gerade die Aufnahmesituation ist

für die Frauen und Kinder besonders krisenbetroffen –unabhängig davon, ob eine weitere Problemlage wie Migration, Behinderung, etc. vorliegt.

Die Konfrontation mit der akuten Krisensituation stellt aus unserer Sicht für Ehrenamtliche eine zu hohe Belastung dar, selbst wenn regelmäßige Schulungen, Qualifikationen oder Reflexionen durchgeführt werden können (Finanzierung?).

Wir setzen deshalb unsere frauenunterstützenden Angebote im Frauenhaus und in der Frauenberatung ausschließlich mit dem entsprechenden Fachpersonal um. Allerdings können wir die offenen Angebote in unserem Frauentreffpunkt schwerpunktmäßig nur über Ehrenamtliche aufrechterhalten.

Um den hohen Anforderungen -die sich aus den Multiproblemlagen des Klientels ergeben- gewachsen zu sein, benötigen wir hauptamtliche, gut qualifizierte Mitarbeiterinnen für die ausreichende Fortbildungsangebote und Supervision vorgehalten werden. Nur so kann die Qualität der Angebote erhalten und die Belastungen für die Mitarbeiterinnen reduziert werden.

Das Land NRW unterstützt uns bei der Umsetzung, indem bereits seit 2011 zusätzliche Mittel für Supervision und Fortbildungen für die Frauenhäuser im Land zur Verfügung stehen. Wir glauben, dass dies als vorbildlich angesehen werden kann und freuen uns, dass unserem wichtigen gesellschaftlichen Beitrag, den wir als Praktikerinnen leisten, so Rechnung getragen wird.

Eine große Herausforderung stellen für die Mitarbeiterinnen Migrantinnen dar, die kaum oder gar kein Deutsch sprechen und verstehen können. Hier ist die Verständigung vielfach nur über qualifizierte ÜbersetzerInnen möglich. Die entsprechenden finanziellen Ressourcen für Sprachmittlung beschränken sich im Land NRW auf lediglich 400€ pro Jahr und Einrichtung, was in keinem Fall - betrachtet man die einschlägigen Statistiken- auskömmlich sein kann. Die Beantragung der Mittel ist zudem aufwendig und bürokratisch. Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf. Um dieser Zielgruppe umfassend gerecht werden zu können, müssen Lösungen von Bund und Ländern gefunden werden, die ausreichend Mittel für Übersetzungen und eine unbürokratische Zuteilung beinhalten.

Aus unserer Erfahrung trifft aber noch ein weiteres Problem die Einrichtungen der Hilfe-Infrastruktur. Der Fachkräftemangel hat inzwischen auch die sozialen Berufe erreicht. Das bedeutet, dass in den Einrichtungen aufgrund einer schwierigen Bewerbungslage nicht selten Berufsanfängerinnen ohne einschlägige Berufserfahrung eingestellt werden. Umso wichtiger ist es, dass die jungen Kolleginnen verantwortungsvoll begleitet werden, um die vielfältigen Problemlagen der Frauen und Kinder kompetent und professionell angehen zu können. Der Aufwand für Supervision und Fortbildungen erhöht sich dadurch zunehmend. Hieraus ergibt sich für uns zusätzlich die Dringlichkeit für die Ausstattung des Hilfesystems mit finanziellen Ressourcen für Fortbildung und Supervision.

14

*Wie beurteilen Sie die bauliche Situation in den Frauenhäusern in Deutschland, insbesondere hinsichtlich der Barrierefreiheit und des speziellen Bedarfes für*

*Frauen mit vielen Kindern, Migrantinnen, psychisch kranken Frauen oder Frauen, die während ihrer Zeit im Frauenhaus in ihrer Arbeitssituation auf einen Computer angewiesen sind?*

Vor dem Hintergrund, dass der Aufenthalt eine Vielzahl an Belastungen (akute Krise, heterogene Gruppe an Bewohnerinnen, auffällige Kinder, etc.) mit sich bringt, sollte die Möglichkeit bestehen, für jede aufgenommene Frau und ihre Kinder ausreichend Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten vorzuhalten.

Frauenhäuser, die -aufgrund der baulichen Voraussetzungen- mehrere Frauen in einem Zimmer unterbringen müssen, werden den Bedürfnissen der Frauen und Kindern nicht gerecht.

Wir glauben, dass keine zusätzlichen baulichen Besonderheiten für Migrantinnen, psychisch Kranke oder Frauen mit vielen Kindern zu berücksichtigen sind, wenn bei der Entwicklung von bundeseinheitlichen Vorgaben dieser Standard berücksichtigt wird und die Frauenhäuser mit entsprechenden Mitteln zur Umsetzung ausgestattet werden.

Bei den Frauen mit Behinderungen ergibt sich für die bauliche Perspektive jedoch ein anderes Bild.

Wir haben uns in unserem Frauenhaus bereits 2006 dazu entschieden, „Barrieren“ in den Wohneinheiten abzubauen und zumindest einen Bereich rollstuhlgerecht zu gestalten. Wir haben so die Möglichkeit, Frauen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind oder deren Kinder einen Rollstuhl benötigen, aufzunehmen.

In der Praxis der Arbeit hat sich über die Jahre bestätigt, dass der Ansatz die bauliche Umgestaltung des Hauses mit einem zusätzlichen Konzeptbaustein für diese besondere Zielgruppe zu hinterlegen, sehr wichtig ist.

Es hat sich gezeigt, dass Frauen mit Behinderungen einen erhöhten Betreuungsbedarf haben und bereits im Vorfeld der Aufnahme viele Dinge zu regeln sind, die über die „normalen“ Leistungen eines Frauenhauses hinausgehen. Zusätzlich ist die „Öffnung“ des Hauses für Pflegedienste und Haushaltshilfe unerlässlich, möchte man als Einrichtung diese Aufgaben nicht selbst übernehmen.

Gewundert haben wir uns über die Anfrage bzgl. des Computers. Jedes Frauenhaus sollte in 2012 über einen WLAN-Zugang zum Internet verfügen, der sowohl dienstlich von den Mitarbeiterinnen genutzt wie auch den Bewohnerinnen zur Verfügung gestellt werden kann. In NRW hat das Ministerium vor 2 Jahren die Anschaffung eines Laptops mit Drucker für die Bewohnerinnen refinanziert. Wir erleben in der Praxis, dass das Gerät von den Frauen oft für Wohnungs- und Arbeitssuche aber auch für Kontakte zur Familie im Ausland (via Skype beispielweise) rege genutzt wird.

An diesem Beispiel wird jedoch deutlich, wie dringend bundeseinheitliche Standards benötigt werden, wenn diese Fragestellung ernsthaft in Betracht kommt.

*Migrantinnen, die Schutz in einem Frauenhaus suchen, werden oft in einem anderen Kreis untergebracht, um den Kontakt zu ihrer Familie zu unterbinden. Ergibt sich Ihrer Meinung nach daraus eine Zuständigkeit des Bundes für die Kosten dieser speziellen Gruppe?*

Für alle Frauen, die hochgradig gefährdet sind, ist die Möglichkeit, eine weit vom ursprünglichen Wohnort entfernte Schutzeinrichtung aufsuchen zu können, von besonderer Bedeutung. Deshalb möchten wir bezogen auf die Zuständigkeit des Bundes auf die Beantwortung der Frage 4 verweisen.

Unsere Erfahrungen aus der Praxis belegen zudem, dass viele der gewaltbetroffenen Frauen -insbesondere Migrantinnen- aus Sicherheitsgründen Schutz in anderen Frauenhäusern (über das eigene Bundesland hinaus) suchen müssen. Diese Zielgruppe ist besonders mit Gewalt in Zusammenhang von Ehre und Zwangsheirat in Verbindung zu bringen, Umstände, die i.d.R. ein hohes Risiko bergen und einen besonderen Schutzplan erfordern.

Bezogen auf Migrantinnen erleben wir jedoch zusätzlich vielfach Probleme hinsichtlich der Residenzpflicht, die es Asylbewerberinnen nicht erlaubt, ihre Kommune zu verlassen. Von dieser Regelung werden nur selten Ausnahmen gemacht, die mit erheblichem Aufwand für die Frau und die Mitarbeiterinnen der Schutzeinrichtung erwirkt werden können und abhängig von den zuständigen MitarbeiterInnen der Behörden sind (Stichwort: Ermessensentscheidungen). Hier liegt u.E. auch ein dringender Regelungsbedarf vor, der jedoch nicht nur die Kostenerstattung betrifft, sondern vielmehr die gesellschaftliche und -damit einhergehende behördliche- Anerkennung der Notlage „Gewalterfahrung als Krise“ berücksichtigt.

Espelkamp, 03.12.12

Elke Schmidt-Sawatzki  
Geschäftsführung hexenHAUS